

Teilnahmebedingungen aej saar

für unsere Angebote und Freizeiten

1. Anmeldung und Vertragsabschluss:

Den Angeboten und Freizeiten der aej saar kann sich grundsätzlich jede/r anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck der aej saar erfolgen. Telefonische Anmeldungen werden grundsätzlich nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem/der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom der aej saar schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Ausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung. Mündliche Abreden sind unwirksam, solange sie nicht vom der aej saar schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zahlungsbedingungen und Teilnahmevoraussetzungen:

Mit der Anmeldung ist bei Freizeiten und Gedenkstättenfahrten eine Anzahlung in Höhe von mindestens 75.- Euro zu leisten. Bei der Anmeldung zu Seminaren wird die Höhe der Anzahlung (60 – 100% des Teilnahmebeitrags) mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Erst nach Erhalt dieser Anzahlung wird die Anmeldung gültig. Die Restzahlung muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einem u. g. Konto der aej saar gutgeschrieben sein.

Vereinigte Volksbank Dudweiler

IBAN:DE30 5909 2000 3087 7400 04

BIC:GENODE51B2

Auf der Überweisung muss das Kennwort der Maßnahme vermerkt sein.

Bei Maßnahmen im Ausland sind die TeilnehmerInnen verpflichtet vor Reisebeginn gültige Reisedokumente und Nachweise der Krankenversicherung (Auslandskrankenschein und/oder Bescheinigung der Krankenkasse) dem Leitungsteam vorzulegen.

3. Rücktritt des/der TeilnehmerIn, Umbuchung, Ersatzperson:

Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktritt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der aej saar. Tritt der/die TeilnehmerIn vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt er/sie die Maßnahme nicht an, kann die aej saar eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen verlangen. Die aej saar kann ihren Schaden konkret berechnen oder einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen, jedoch maximal die Höhe des Teilnahmebeitrags. Lässt sich der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung der aej saar durch eine geeignete Ersatzperson vertreten oder nimmt er/sie mit Zustimmung der aej saar an einer anderen Freizeit teil, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15.- Euro erhoben. Wenn eine/r der angemeldeten, arbeitssuchenden Jugendlichen in der Zwischenzeit, bis zum Beginn der Freizeit, nachweislich eine Arbeits- oder Ausbildungsplatz findet, was ihm/ihr die Teilnahme an der Freizeit unmöglich macht, kann ein Rücktritt bzw. eine Abmeldung von der Freizeit ohne finanziellen Verlust geschehen. Die aej saar empfiehlt den Teilnehmerinnen eine private Reisekosten-Rücktrittsversicherung abzuschließen.

4. Rücktritt durch die aej saar:

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht, ist die aej saar berechtigt, Freizeiten bis zu 6 Wochen vor Freizeitbeginn und andere Maßnahmen eine Woche vor Maßnahmebeginn abzusagen. Den eingezahlten

Teilnahmebeitrag erhält der / die TeilnehmerIn in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

5. Rücksendung von TeilnehmerInnen

Die aeJ saar überlässt den Leitungsteams vor Ort die Entscheidung, TeilnehmerInnen nach Hause zu schicken, wenn sie aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in die Gruppe integrierbar sind oder die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Der/Die Teilnehmer/in bzw. deren Erziehungsberechtigten tragen die dadurch anfallenden Kosten. Bei Minderjährigen müssen ebenfalls die entstehenden Hin- und Rückreisekosten für eine Begleitperson getragen werden.

6. Haftung

Die aeJ saar haftet als Veranstalter für:

1. die gewissenhafte Vorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes oder -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgeblich ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.

Die aeJ saar haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung der Maßnahme ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Leitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Sollte durch Gründe, die die aeJ saar nicht zu verantworten hat, z.B. Absage des Fluges durch die Fluggesellschaft, die Fahrt nicht stattfinden können, können keine über die Erstattung des Teilnahmebeitrags hinausgehenden Ansprüche erhoben werden.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung der aeJ saar für Ansprüche aus dem Teilnahmevertrag ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag soweit ein Schaden des/der TeilnehmerIn weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder ein Leistungsträger verantwortlich ist. Die Haftung des Trägers ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.